

Sebastian Eckardt

Das ultima ratio-Prinzip im Strafrecht

Inhalts- und Begriffsbestimmung am Beispiel der §§ 113, 114 StGB



Nomos

facultas



DIKE 

Grundlagen des Strafrechts

herausgegeben von

Prof. Dr. Susanne Beck, LL.M. (LSE), Universität Hannover

Prof. Dr. Katrin Höffler, Universität Göttingen

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel, Universität Augsburg

Prof. Dr. Martino Mona, Universität Bern

Prof. Dr. Georg Steinberg, Universität Potsdam

Prof. Dr. Benno Zabel, Universität Bonn

Band 13

Sebastian Eckardt

Das ultima ratio-Prinzip im Strafrecht

Inhalts- und Begriffsbestimmung am Beispiel der §§ 113, 114 StGB



Nomos

facultas



DIKE 



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Hannover, Univ., Diss., 2023

ISBN 978-3-7560-1802-4 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden, Print)

ISBN 978-3-7489-4476-8 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden, ePDF)

ISBN 978-3-7089-2514-1 (facultas Verlag, Wien)

ISBN 978-3-03891-746-5 (Dike Verlag, Zürich/St.Gallen)

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Oktober 2023 von der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurde der Text geringfügig überarbeitet und aktualisiert.

Zuallererst möchte ich mich bei Frau Prof. Dr. Susanne Beck, LL.M. bedanken, die die Arbeit betreut hat. Ihre fachlichen Hinweise zum Konzept der Arbeit und während der gesamten Zeit der Bearbeitung haben wesentlich dazu beigetragen, dass ich mich mit dem Thema in einem angemessenen Umfang auseinandersetzen konnte. Zugleich hat sie mir alle inhaltlichen Freiheiten gewährt, die man sich bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit wünschen kann.

Mein Dank gilt ferner Herrn Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens sowie für die konstruktiven und sehr hilfreichen Kritikpunkte.

Während der Arbeit an diesem Projekt und insbesondere bei der Fertigstellung haben mich viele Menschen auf unterschiedliche Weise unterstützt – sei es durch wertvolle Gespräche und Diskussionen zum Thema, bei den vielen Korrekturarbeiten und nicht zuletzt durch die nötige zerstreuende Ablenkung. Diese Unterstützung hat es ermöglicht, dass ich stets die notwendigen Kapazitäten und Freiräume für die Arbeit am Text hatte. Zudem konnte ich mich immer auf Anregungen, Ratschläge und Zuspruch verlassen. Ihnen allen bin ich sehr dankbar.

Hannover, April 2024

Sebastian Eckardt

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	17
I. Anlass und Ziel der Untersuchung	17
II. Gang der Darstellung	20
III. Eingrenzung der Thematik	21
B. Die Neuregelung der §§ 113, 114	23
I. Entwicklung und kriminalpolitischer Hintergrund der Widerstandsdelikte	23
1. Überblick über die Entwicklung der §§ 113, 114	24
2. Kriminalpolitischer Hintergrund und Alternativen	25
a) Präventive Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Vollstreckungspersonen	27
aa) Personalaufstockung	27
bb) Einsatz von Bodycams	28
cc) Deeskalierendes Vorgehen	30
dd) Schlussfolgerung	31
b) Streichung der §§ 113, 114	31
aa) Gleichwertiges Schutzniveau der allgemeinen Vorschriften	31
bb) Erhöhte Rechtsklarheit	33
c) Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit	35
II. Analyse der §§ 113, 114	36
1. § 113	37
a) Schutzzweck	38
aa) Individualschützende Deutung des § 113	39
bb) Doppelte Schutzzweckbestimmung	40
cc) Die staatliche Vollstreckungstätigkeit als alleiniger Schutzzweck	43
b) Deliktsstruktur	45
c) Tatvarianten	47
aa) Widerstandleisten mit Gewalt	47
bb) Drohung mit Gewalt	48

d)	Regelbeispiele, § 113 Abs. 2	49
aa)	Erstes Regelbeispiel, § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1	49
bb)	Drittes Regelbeispiel, § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 3	50
e)	Rechtmäßigkeit der Diensthandlung, § 113 Abs. 3	51
aa)	Rechtsnatur des § 113 Abs. 3	51
bb)	Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	54
(1)	Wirksamkeitslehre	55
(2)	Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff	56
(3)	Vollstreckungsrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff	57
(4)	Relevanz der Rechtsprechung des BVerfG	59
(5)	Lösungsvorschlag	61
f)	Irrtum über die Rechtmäßigkeit, § 113 Abs. 4	65
g)	Strafrahmen und Konkurrenzen	66
aa)	Konkurrenzverhältnis zu § 240	67
bb)	Konkurrenzverhältnis zu den §§ 223 ff. und anderen Delikten	69
2.	§ 114	70
a)	Schutzzweck	70
b)	Deliktsstruktur	73
c)	Tätlicher Angriff	73
d)	Bei einer Diensthandlung	77
e)	Verweisungen auf § 113	78
f)	Strafrahmen und Konkurrenzen	78
aa)	Konkurrenzverhältnis zu § 113	79
bb)	Konkurrenzverhältnis zu den §§ 223 ff. und anderen Delikten	79
III.	Zwischenfazit	81
C.	Das ultima ratio-Prinzip: Strafrechtswissenschaftlicher und verfassungsrechtlicher Bezugsrahmen	85
I.	Theoretischer Ausgangspunkt	87
II.	Begrenzungsmodelle der Strafrechtswissenschaft	90
1.	Rechtsgutstheorie	91
a)	Zum Begriff und seiner begrenzenden Funktion	91
b)	Bezüge zum ultima ratio-Prinzip	93

2. Subsidiarität des Strafrechts	94
a) Begriffsbestimmung	95
b) Strafrecht als eingriffsintensivstes Mittel	96
c) Strafrecht als flankierende Maßnahme	98
d) Das Subsidiaritätsprinzip als kriminalpolitisches Postulat	100
e) Bezüge zum ultima ratio-Prinzip	102
3. Fragmentarischer Charakter des Strafrechts	103
a) Begriffsbestimmung	103
b) Nutzen für die strafrechtswissenschaftliche Bewertung von Strafgesetzen	104
c) Bezüge zum ultima ratio-Prinzip	106
4. Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit	107
a) Strafwürdigkeit	107
aa) Begriffsbestimmung in Abgrenzung zur Rechtsgutstheorie	108
bb) Bezüge zum ultima ratio-Prinzip	109
b) Strafbedürftigkeit	110
aa) Begriffsbestimmung in Abgrenzung zur Erforderlichkeit	110
bb) Bezüge zum ultima ratio-Prinzip	114
5. Drei-Stufen-Modell	114
a) Voraussetzungen für Strafvorschriften	115
aa) Erste Stufe: Zulässigkeit des Verbots	115
bb) Zweite Stufe: Zulässigkeit der Sanktionierung	116
cc) Dritte Stufe: Zulässigkeit der Kriminalstrafe	117
b) Bewertung des Drei-Stufen-Modells und Bezüge zum ultima ratio-Prinzip	118
aa) Bewertung	119
cc) Bezüge zum ultima ratio-Prinzip	121
6. Prinzipien gestützte Strafnormlegitimation	121
a) Inhaltliche Vorgaben prinzipien gestützter Strafnormlegitimation	122
b) Bewertung	122
c) Bezüge zum ultima ratio-Prinzip	124
7. Zwischenfazit	125
III. Verfassungsrechtliche Bezüge	127
1. Strafrecht im Grundgesetz	127

2. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	129
a) Die Aufgabe des Strafrechts aus Sicht des BVerfG	129
b) Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als zentraler Maßstab	132
aa) Geeignetheit	132
bb) Erforderlichkeit	134
cc) Angemessenheit	135
c) Die Bedeutung des ultima ratio-Prinzips in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	138
3. Rezeption der Rechtsprechung des BVerfG	140
a) Strafrechtswissenschaftliche Untersuchungen zu den verfassungsrechtlichen Grenzen des Strafrechts	140
b) Kritische Stimmen der Literatur	142
4. Zwischenfazit	145
IV. Eingrenzung der maßgeblichen Faktoren zur Konkretisierung des ultima ratio-Prinzips	148
1. Die Beschränkung des Strafrechts auf den Schutz von Rechtsgütern	149
a) Bezug zu den tatbestandlichen Verhaltensweisen	150
b) Ausschlussfunktion der Rechtsgutstheorie	151
c) Rechtsgutsbetroffenheit liefert keinen exklusiven Grund für Strafnormen	152
d) Das Potenzial des Rechtsgutsbegriffs	154
2. Die Bedeutung der Rechtsprechung des BVerfG und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	154
a) Zur Kritik an der Interpretation des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch das BVerfG	155
aa) Zur Auswahl des legitimen Zwecks als Bezugspunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung	156
bb) Zur Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	158
(1) Geeignetheit	158
(2) Erforderlichkeit	159
(3) Angemessenheit	160
(4) Schlussfolgerung	164
b) Verbindlichkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	164
c) Verhältnismäßigkeit als Grenze zur Verfassungswidrigkeit	166

3. Kriminalpolitische Bewertung von Strafgesetzen	167
a) Kein Schutz anerkannter Rechtsgüter	168
b) Mangelnde Wirksamkeit	169
c) Vorverlagerung des Strafrechts	171
d) Symbolisches Strafrecht	173
e) Verwaltungsakzessorietät	175
f) Wertungswidersprüche	176
g) Abkehr vom Kernstrafrecht	178
h) Zwischenfazit	179
4. Strafwürdigkeit als zentrale Anforderung an Straftatbestände	180
a) Die spezifische Verknüpfung von Verbot und Strafandrohung	181
b) Formale Kriterien der Strafwürdigkeit	182
c) Das Potenzial des Strafwürdigkeitsbegriffs zur Legitimation von Strafverboten	184
d) Grenzen des Strafwürdigkeitsbegriffs	185
e) Zwischenfazit	186
5. Umfassende Betrachtung strafrechtlicher Normen	186
6. Schlussfolgerungen für das ultima ratio-Prinzip	189
a) Keine Verbindlichkeit für die Legislative	189
b) Das ultima ratio-Prinzip im Verhältnis zur Strafwürdigkeit	190
c) Eingriffsintensität auf unterschiedlichen Ebenen des Strafrechts	191
d) Perspektiven des ultima ratio-Prinzips	191
V. Vorgehensweise bei der Konkretisierung des ultima ratio-Prinzips	193
1. Überschneidungen mit dem Grundsatz der Subsidiarität des Strafrechts	193
2. Überschneidungen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	194
3. Zur Kritik am ultima ratio-Prinzip	195
4. Mögliche Interpretationsansätze	196
a) Das ultima ratio-Prinzip als kriminalpolitisches Postulat	196
b) Das ultima ratio-Prinzip als strafverfassungsrechtliche Vorgabe	198

c)	Das ultima ratio-Prinzip als spezifisches Merkmal des geltenden Strafrechts	200
aa)	Grundfragen der legislatorischen Komponente	201
bb)	Grundfragen der judikativen Komponente	202
5.	Anknüpfungspunkte für die inhaltliche Bestimmung des ultima ratio-Prinzips	202
a)	Strafbewehrte Verhaltensnormen	202
b)	Sanktionsvorschrift und Strafraumen	204
c)	Strafrechtsinterne Restriktionen	205
aa)	Sanktionenrecht	206
bb)	Rücktritt vom Versuch, § 24	206
cc)	Tätige Reue	207
dd)	Einstellungsvorschriften	207
d)	Auslegung von Strafnormen	208
e)	Strafzumessung	209
D.	Konkretisierung des ultima ratio-Prinzips unter besonderer Berücksichtigung der §§ 113, 114	211
I.	Legislatorische Komponente	212
1.	Unrechtsgehalt der §§ 113, 114	213
a)	Das tatbestandlich erfasste Verhalten	213
b)	Orientierung am typischen Durchschnittsfall	215
c)	Die Nähe zu den §§ 223 ff., 240	216
aa)	Konkurrenzrechtliche Problematik	217
bb)	Der Vorwurf eines ungleichen Schutzniveaus	218
d)	Die §§ 113, 114 als symbolisches Strafrecht	220
aa)	Fehlendes generalpräventives Potenzial der Neuregelung	221
bb)	Politische Motivation als Hintergrund der Neuregelung	222
cc)	Rückschlüsse auf das ultima ratio-Prinzip	223
e)	Wertungswidersprüche im Kontext des ultima ratio-Prinzips	224
f)	Schlussfolgerung	225
2.	Die Bedeutung des Schutzzwecks	225
a)	Zur Bestimmung des Schutzzwecks	226
b)	Die Berücksichtigung der besonderen Konfliktlage bei Widerstandstaten	228

c) Schlussfolgerung	230
3. Strafrahmen	231
a) § 113	231
aa) Höhe der Strafandrohung	232
bb) Weite des Strafrahmens	233
cc) Regelbeispiele, § 113 Abs. 2	235
dd) Schlussfolgerung	236
b) § 114	236
aa) Die Problematik kurzer Freiheitsstrafen	237
bb) Widerspruch zu § 47	238
cc) Mindeststrafrahmen	240
dd) Schlussfolgerung	241
4. Deliktsstruktur	242
a) Rücktritt vom Versuch	242
aa) Grund für den Rücktritt	243
bb) Bezüge zwischen Rücktritt und ultima ratio-Prinzip	244
cc) Schlussfolgerung in Bezug auf die §§ 113, 114	246
b) Tätige Reue	247
aa) Abgrenzung zum Rücktritt	247
bb) Erfordern die §§ 113, 114 eine Vorschrift über tätige Reue?	248
cc) Bezüge zum ultima ratio-Prinzip	249
5. Irrtumsfälle, § 113 Abs. 4	249
6. Zwischenfazit	251
II. Judikative Komponente	253
1. Strafzumessung und ultima ratio-Prinzip	253
a) Überblick über die Strafzumessungspraxis bei den §§ 113, 114	254
aa) Verurteilungen	255
bb) Verhängung von Freiheitsstrafen	256
cc) Schlussfolgerungen	257
dd) Relevanz für die weitere Untersuchung	260
b) Freiheitsstrafe bei Strafrahmen mit Geldstrafe	261
aa) Die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten	262
(1) Der Durchschnittsfall als Vergleichsmaßstab	262

(2) Die Unerlässlichkeit der kurzen Freiheitsstrafe	263
bb) Die Verhängung der Freiheitsstrafe im Bereich von sechs Monaten bis zu einem Jahr	264
(1) Verhältnismäßigkeit als maßgebliches Entscheidungskriterium	266
(2) Die Schuld als maßgebliches Entscheidungskriterium	266
(3) Systematische und präventive Erwägungen als Entscheidungskriterium	267
c) Strafzumessung bei Mindestfreiheitsstrafe	269
d) Die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung	270
aa) Strafaussetzung bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr	271
bb) Strafaussetzung bei Freiheitsstrafen von einem bis zwei Jahren	273
cc) Aussetzung des Strafrests zur Bewährung, § 57	274
e) Milderungsmöglichkeiten	276
aa) § 49 Abs. 1	276
bb) § 49 Abs. 2	277
cc) Bezüge zu den §§ 113, 114	278
dd) Bezüge zum ultima ratio-Prinzip	278
f) Exkurs: Opportunitätseinstellungen	279
g) Schlussfolgerungen in Bezug auf das ultima ratio-Prinzip	281
2. Die Auslegung von Strafgesetzen	284
a) Auslegung des Begriffs „tätlicher Angriff“	287
b) Auslegung der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	290
c) Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs, § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2	293
d) Schlussfolgerungen in Bezug auf das ultima ratio-Prinzip	294
III. Abschließende Interpretation des ultima ratio-Prinzips	295
E. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	299
I. Zur Neuregelung der §§ 113, 114	299
1. § 113	299

2. § 114	300
II. Strafrechtstheoretischer Teil	301
1. Strafrechtswissenschaftliche Begrenzungsmodelle	301
2. Verfassungsrechtliche Bezüge	304
3. Eingrenzung der wesentlichen Aspekte	305
4. Zur Vorgehensweise bei der Konkretisierung des ultima ratio-Prinzips	307
III. Bestimmung des ultima ratio-Prinzips am Beispiel der §§ 113, 114	308
1. Legislatorische Komponente	308
2. Judikative Komponente	311
3. Fazit	313
Literaturverzeichnis	315
A. Literatur	315
B. Online-Ressourcen	331

A. Einleitung

„Ich meine, daß alle diese Verbannungen und die Zwangsarbeit, früher auch Körperstrafen, keinen Menschen bessern und, was die Hauptsache ist, fast keinen einzigen Verbrecher abschrecken, so daß die Zahl der Verbrechen sich nicht nur keineswegs verringert, sondern mit der Zeit immer mehr zunimmt.“¹

aus: *Fjodor Dostojewskij*, Die Brüder Karamasow
(Starez Sossima über die Ahndung von Verbrechen)

I. Anlass und Ziel der Untersuchung

Strafrecht soll nach oft betonter Ansicht in Rechtsprechung und Literatur die *ultima ratio* staatlichen Handelns sein.² Diesem Bekenntnis steht jedoch ein geschäftiger Regelungseifer der Legislative gegenüber; die Reformbemühungen der vergangenen Jahre auf dem Gebiet des Strafrechts sind eindrucklich.³ Dabei erstreckt sich die Aktivität der Strafgesetzgebung sowohl auf die Verschärfung bestehender Strafverbote als auch auf die Einführung neuer Straftaten.⁴ Das 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches ist ein anschauliches Beispiel für beide dieser Bestrebungen. Am 30. Mai 2017 ist das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften in Kraft getreten.⁵ Kern dieses Gesetzes ist eine Änderung der §§ 113, 114 StGB⁶. Als Anlass für diese Regelung sah die Legislative einen Anstieg von Gewaltdelikten gegenüber Vollstreckungspersonen, insbesondere gegenüber Bediensteten der Polizei.⁷ Zugleich setzt die Neuregelung

1 *F. Dostojewskij*, Die Brüder Karamasow, S. 106.

2 BVerfGE 39, 1, 47; 88, 203, 258; *Appel*, Verfassung und Strafe, S. 404; *Beck*, Stammzellforschung und Strafrecht, S. 49; *Frisch*, Verwaltungsakzessorietät, S. 139; *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz, S. 27; *Rengier*, AT, § 3 Rn. 5; *Roxin/Greco*, AT I, § 2 Rn. 97.

3 Vgl. *Knierim/Oehmichen/Beck/Geisler*, in: *Gesamtes Strafrecht aktuell*, S. 5.

4 *Beck*, in: *Joerden/Schuhr* (Hrsg.), S. 507.

5 BGBl. I, S. 1226.

6 Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind alle folgenden §§ solche des StGB.

7 BT-Drs. 18/11161, S. 1.

auch eine Vereinbarung zur Verbesserung des Schutzes von Polizei und Einsatzkräften aus dem Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (CDU/CSU und SPD) um.⁸

Die Strafrechtswissenschaft hat die aktuelle Regelung – ebenso wie vorangegangene Novellierungen der Widerstandsdelikte⁹ – überwiegend kritisch aufgenommen.¹⁰ Neben Einwänden zu einzelnen Regelungsinhalten fällt auf, dass pönalisierte Verhaltensweisen bereits ohne Existenz der §§ 113 ff. als vom geltenden Strafrecht erfasst angesehen werden.¹¹ Insofern reicht die Kritik an den einschlägigen Straftatbeständen von der Einordnung als symbolisches Strafrecht¹² bis hin zur Feststellung der Unverhältnismäßigkeit¹³.

Die Neuregelung wirft auch eine grundlegende Frage der Strafgesetzgebung auf, nämlich die nach der Wirksamkeit hoher Strafandrohungen. Denn mit der Regelung des § 114 hat die Legislative zum einen ein neues Delikt geschaffen, zum anderen aber auch ein bisher bereits erfasstes Verhalten – den tätlichen Angriff – mit einer höheren Strafandrohung versehen. Im Gesetzgebungsverfahren vertrat der damalige Bundestagsabgeordnete und jetzige Präsident des Bundesverfassungsgerichts *Stephan Harbarth* diesbezüglich die Auffassung, dass man Angriffen auf Polizeieinsatzkräfte entschieden entgegentreten müsse.¹⁴ Dabei sei davon auszugehen, dass die Verschärfung des Strafrechts aufgrund der abschreckenden Wirkung von Strafrahmen geeignet sei, den Schutz von Einsatzkräften zu erhöhen.¹⁵ Diese Auffassung findet nicht nur in *Dostojewskij*, vermittelt durch seine Romanfigur des Priestermonchs Starez Sossima, einen prominenten Gegen-

8 Vgl. Deutschlands Zukunft gestalten - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 146.

9 *Singelstein/Puschke*, NJW 2011, 3473 ff.; *Hirsch*, in: FS Klug, S. 235 ff.

10 Vgl. zu bereits im Vorfeld geäußelter Kritik etwa *Zöller*, ZIS 2015, 445 ff. zu ähnlichen Gesetzesentwürfen des Landes Hessen (BR-Drs. 165/15) und des Saarlandes (BR-Drs. 187/15); s. zur aktuellen Rechtslage ferner *Bosch*, in: MK-StGB, Rn. 1 f. zu § 114; *Fahl*, ZStW 130 (2018), 745 (755); statt vieler sieht dagegen *Bolender* die aktuelle Regelung als stimmig an, vgl. Das neue Widerstandsstrafrecht, S. 359 f.

11 *Fallack*, Legale Illegalität, S. 272; *Zöller*, ZIS 2015, 445 (450); *Zopfs*, GA 2012, 259 (264).

12 *Singelstein/Puschke*, NJW 2011, 3473 (3473) mit Bezug zur alten Rechtslage.

13 *Fallack*, Legale Illegalität, S. 260 ff., womit im Hinblick auf die strafrechtstheoretische Diskussion um den materiellen Verbrechensbegriff Verfassungswidrigkeit gemeint sein dürfte.

14 Vgl. Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 18/219, S. 21941.

15 Vgl. Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 18/219, S. 21941, 21943.

redner.¹⁶ Auch in der aktuellen Strafrechtswissenschaft wird die abschreckende Wirkung hoher Strafen überwiegend angezweifelt.¹⁷ Insbesondere in Bezug auf die letzte Änderung der §§ 113, 114 wurde von sachverständigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern kritisiert, dass eine Erhöhung des Schutzniveaus durch die höhere Strafandrohung aus kriminologischer Sicht nicht anzunehmen sei.¹⁸

Deutlich wird vor diesem Hintergrund, dass die Neuregelung nicht nur unter methodischen und systematischen Gesichtspunkten von wissenschaftlichem Interesse ist, sondern auch im Hinblick auf Grundlagenfragen der Strafrechtswissenschaft eine genauere Betrachtung rechtfertigt. Aufgrund der hohen Eingriffsintensität der Kriminalstrafe werfen Verschärfungen des Strafrechts die Frage nach den Grenzen des legitimen Einsatzes strafrechtlicher Verbote und Sanktionen auf. Diese Grenzen beschäftigen Rechtsprechung und Strafrechtswissenschaft seit Jahrzehnten ununterbrochen. Strafrechtliche Verurteilungen greifen in gravierender Weise in Freiheitsrechte ein¹⁹ und drücken einen dem Strafrecht eigenen sozialetischen Tadel aus²⁰. Aus dieser besonderen Eingriffsintensität des Strafrechts, mit der sich das Strafrecht von anderen Regelungsbereichen abhebt, resultiert die Forderung seines Einsatzes als *ultima ratio* staatlicher Reaktionen.²¹ Trotz der häufigen Verwendung dieses Begriffs ist der genaue Inhalt bis heute überraschend undeutlich.²² Das ist vor dem Hintergrund der geschilderten Diskrepanz zwischen den Erwartungen an die Wirkungen des Strafrechts seitens der Legislative einerseits sowie der Strafrechtswissenschaft andererseits kritisch zu sehen. Aus diesem Anlass soll mit der vorliegenden Arbeit untersucht werden, welchen genauen Inhalt das *ultima ratio*-Prinzip im deutschen Strafrechtssystem aufweist, welche Geltung es im Verfassungsstaat beanspruchen kann und an wen es sich richtet. Dabei sollen

16 F. Dostojewskij, Die Brüder Karamasow, S. 106.

17 Vgl. Kaiser, Kriminologie, S. 82; Kaspar, in: Koch/Rossi (Hrsg.), S. 103 (121); Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 28; ders., Kriminologie, § 9 Rn. 83.

18 Vgl. hierzu die Äußerungen von Magnus, Müller und Kubiciel, Protokoll 18/135 des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, S. 19 bzw. 33.

19 Kaspar, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz, S. 27.

20 BVerfGE 22, 79; BGHSt 11, 263, 266.

21 BVerfGE 39, 1, 47; Beck, Stammzellforschung und Strafrecht, S. 49; Ehresmann, Straftaten gegen Polizeibeamte, S. 384; Frisch, Verwaltungsakzessorietät, S. 139; Hanssen/Otto, ZRP 2002, 318 (320); Möstl, Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, S. 379; Schönemann, ZStW 90 (1978), 11 (40).

22 Vgl. Großmann, Liberales Strafrecht, S. 59.

einschlägige Fragestellungen und Probleme am Beispiel der §§ 113, 114 verdeutlicht werden.

II. Gang der Darstellung

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil werden die relevanten Neuerungen der Gesetzesänderung analysiert. Dabei wird zuvor ein Blick auf mögliche Alternativen und die kriminalpolitischen Hintergründe geworfen. Besonderes Augenmerk soll bereits hier auf problematischen Regelungsinhalten der §§ 113, 114 liegen, die im Zusammenhang mit dem ultima ratio-Prinzip besonders relevant erscheinen. Das betrifft etwa die Frage, ob die neue Rechtslage bloße Symbolpolitik darstellt, die zu rechtfertigungsbedürftigen Unterschieden bei der strafrechtlichen Reaktion auf Gewalt gegenüber bestimmten Berufsgruppen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung führt. Aber auch allgemeinere Fragen wie der Nutzen von Straferhöhungen und die Beziehung zu Delikten wie den §§ 223 ff. stellt Bezüge zu strafrechtstheoretischen Überlegungen her.

Im zweiten Teil werden die strafrechtstheoretischen und verfassungsrechtlichen Bezüge des Themas anhand einer gängigen Lesart des ultima ratio-Prinzips dargestellt. Dieser Teil der Arbeit soll der Eingrenzung der relevanten Aspekte dienen, die bei der Interpretation des ultima ratio-Prinzips zu beachten sind. Bei der Ermittlung der legitimen Grenzen des Strafrechts handelt es sich um ein umfassendes rechtstheoretisches Forschungsgebiet, zu dem eine Vielzahl unterschiedlicher Modelle entwickelt wurden. Eine detaillierte Untersuchung all dieser Modelle würde den Umfang dieser Arbeit übersteigen. Die Auseinandersetzung mit ausgewählten Theorien soll vielmehr dazu dienen, einen abgrenzbaren Inhalt des ultima ratio-Prinzips zu ermitteln, der in der juristischen Argumentation mehr als eine schlagwortartige Formulierung liefern kann.

Neben den strafrechtstheoretischen Bezügen sind auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Strafrecht zu untersuchen. Zum einen, weil auch das BVerfG in seiner Rechtsprechung häufig auf das ultima ratio-Prinzip verweist²³, zum anderen, weil strafrechtswissenschaftliche Kritik oft auch im Spannungsfeld zwischen grundgesetzlichen Vorgaben und kriminalpolitischen Zweckerwägungen zu verorten ist.

23 Vgl. BVerfGE 39, 1, 47; 88, 203, 258; NJW 1994, 1577, 1588.

Die Analyse der strafrechtstheoretischen und verfassungsrechtlichen Bezüge soll verdeutlichen, welche unterschiedlichen Ebenen und Perspektiven bei der Bewertung von strafrechtlichen Vorschriften relevant werden und welche Bedeutung juristischer Argumentation im Diskurs um zwingende verfassungsrechtliche Vorgaben und kriminalpolitische Vernunft zukommt. Dabei wird auch untersucht, an wen sich ein strafrechtswissenschaftliches Modell wie das ultima ratio-Prinzip richten kann. Denn neben der Legislative kommt auch der Justiz eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung der mit dem Strafrecht verbundenen gesellschaftlichen Folgen zu.

Der dritte Teil der Untersuchung baut auf den Erkenntnissen der ersten beiden Teile auf. Nachdem ermittelt wurde, in welchen Bereichen das ultima ratio-Prinzip sich von anderen Strafrechtsbegrenzungsmodellen konkret abgrenzen lässt, wird der genaue Inhalt am Beispiel ausgewählter Regelungen der §§ 113, 114 bestimmt. Dabei werden von diesen beiden Straftatbeständen ausgehend auch weitere Regelungsbereiche des Strafrechts untersucht. Das Vorgehen ist daher induktiv. Ausgehend von den §§ 113, 114 und Regelungen des Allgemeinen Teils des StGB werden allgemeine gesetzliche Wertungen abgeleitet, die den Inhalt des ultima ratio-Prinzips prägen.

Die Arbeit endet mit einer abschließenden Interpretation des ultima ratio-Prinzips sowie einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung.

III. Eingrenzung der Thematik

Aufgrund der hohen Präsenz des ultima ratio-Prinzips in strafrechtswissenschaftlicher Literatur und Strafrechtsprechung sowie der Bezüge zu grundsätzlichen Fragen der Strafrechtstheorie muss die zu untersuchende Thematik eingegrenzt werden, um die Untersuchung in einem überschaubaren Rahmen durchführen zu können. Daher wird das zu untersuchende Material in zwei Punkten eingegrenzt. Im Hinblick auf das 52. StÄG werden nur die Delikte der §§ 113 und 114 in die Untersuchung einbezogen. Das liegt zum einen daran, dass beiden Vorschriften verglichen mit den §§ 115, 323c Abs. 2 eine höhere praktische Relevanz in der Justiz zukommt. Zum anderen lassen sich gerade diesen beiden Straftatbeständen wichtige Aspekte entnehmen, die bei der Bestimmung des Inhalts des ultima ratio-Prinzips bedeutsam sind. In Bezug auf die Rechtsanwendung konzentriert sich die Untersuchung auf die Anwendung strafrechtlicher Normen des Er-

A. Einleitung

wachsenenstrafrechts durch Strafgerichte. Außer Acht bleiben daher neben dem Jugendstrafrecht die Ermittlungstätigkeit und die Rechtsanwendung durch Staatsanwaltschaften sowie der Strafvollzug im Anschluss an ein strafrechtliches Urteil. Ferner ist nur die Kriminalstrafe Gegenstand der Untersuchung, sodass auch Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht untersucht werden.

B. Die Neuregelung der §§ 113, 114

Am 30. Mai 2017 sind die §§ 113, 114 in ihrer aktuellen Fassung in Kraft getreten. Vorangegangen war eine seit der letzten Reform im Jahre 2011 anhaltende politische und strafrechtswissenschaftliche Diskussion über die inhaltlichen Vorgaben des Widerstandsstrafrecht, das Verhältnis zur Nötigung und insbesondere das Erfordernis härterer Strafen.²⁴ Im Rahmen des ersten Hauptteils dieser Untersuchung soll die aktuelle Gesetzeslage analysiert werden. Der Auslegung der beiden Vorschriften folgt eine erste Bewertung im Rahmen eines Zwischenfazit zur Überleitung in den strafrechtstheoretischen Teil der Arbeit.

Die Analyse wird fokussiert durchgeführt; aufgrund der umfangreichen Kommentarliteratur sowie zahlreichen Aufsätzen und Beiträgen sollen Redundanzen vermieden werden. Auf Regelungsinhalte der §§ 113, 114 wird daher nur aus den folgenden Gründen eingegangen: Zu erläutern sind die sich aus der aktuellen Gesetzesänderung ergebenden Abweichungen zur alten Rechtslage. Zudem werden alle Aspekte analysiert, die für den anschließenden strafrechtstheoretischen Teil relevant sind. Darüber hinaus werden die §§ 113, 114 nur insoweit dargestellt, als sich neue Argumente finden lassen, welche geeignet sind, einen wissenschaftlichen Beitrag zur andauernden Diskussion zu leisten. An den übrigen Stellen wird auf einschlägige Fundstellen in Rechtsprechung und Literatur verwiesen.

I. Entwicklung und kriminalpolitischer Hintergrund der Widerstandsdelikte

In diesem Abschnitt wird ein kurzer Überblick über die Entwicklung des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gegeben.²⁵ Die über 150 Jahre alte Regelung galt bis zur letzten Änderung in Form des § 113 und erfuhr über die Zeit mehrere Änderungen auf Tatbestands- und Rechtsfolgenebene. Darüber hinaus werden einige einleitende Gedanken zu den kriminalpoli-

24 Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung seit 2011 liefert *Bolender*, Das neue Widerstandsstrafrecht, S. 62 ff.

25 Vgl. für eine ausführliche Darstellung der historischen Entwicklung *Bolender*, Das neue Widerstandsstrafrecht, S. 35 ff.

tischen Hintergründen der aktuellen Gesetzesänderung aufgezeigt sowie Alternativen dargestellt.

1. Überblick über die Entwicklung der §§ 113, 114

Seinen historischen Ursprung hat der aktuell geltende § 113 in einer Regelung im Strafrecht des Norddeutschen Bundes von 1870, welches durch das Gesetz vom 15. Mai 1871 zum „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ wurde.²⁶ Als Sanktion drohte § 113 Abs. 1 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund damals „Gefängnis bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern“ an. Erwähnenswert ist, dass die Vorgängervorschrift des heutigen Nötigungstatbestandes demgegenüber eine mildere Sanktion androhte.²⁷ Zudem wurde eine Nötigung nur auf Antrag verfolgt (§ 240 Abs. 3 damalige Fassung). Gegen Ende des Dritten Reiches wurde die allgemeine Nötigung durch eine Strafrahmenverschiebung gegenüber dem Widerstandsdelikt zur schwerwiegenderen Straftat.²⁸ Der Strafrahmen des § 113 blieb in der damaligen Fassung allerdings unverändert.

Eine inhaltliche Änderung erfuhr § 113 durch das 6. StrRG vom 26.01.1998, das die „gefährliche Körperverletzung (§ 224)“ in § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 durch die Formulierung der „schweren Gesundheitsschädigung“ ersetzte.²⁹ Eine weitere Änderung erfolgte 2011 durch das 44. StÄG. In diesem Zusammenhang wurde der Strafrahmen von zwei auf drei Jahren Freiheitsstrafe angehoben und neben der Waffe ein „anderes gefährliches Werkzeug“ als Regelbeispiel gem. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 eingeführt.³⁰ § 113 Abs. 1 und die allgemeine Nötigung gem. § 240 Abs. 1 weisen seither einen identischen Strafrahmen auf.³¹

Die letzte Reform erfolgte im Rahmen des 52. StÄG vom 23. Mai 2017.³² Mit dieser Änderung hat die Legislative die Begehungsform des tätlichen Angriffs aus § 113 Abs. 1 a.F. herausgenommen. Diese Tatvariante ist nun

26 *Caspari*, NJ 2011, 318 (318).

27 Gem. § 240 Abs. 1 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund Gefängnis bis zu einem Jahr bzw. Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern.

28 *Caspari*, NJ 2011, 318 (319).

29 BGBl. I 1998, S. 171.

30 BGBl. I 2011, S. 2130.

31 *Bolender*, Das neue Widerstandsstrafrecht, S. 62.

32 BGBl. I 2017, S. 1226 f.

als eigenständiges Delikt in § 114 geregelt. Der Straftatbestand verzichtet auf den Bezug zwischen der Widerstandshandlung und einer Vollstreckungshandlung.³³ Darüber hinaus finden die Irrtums- und Rechtfertigungsregeln nach § 113 Abs. 3, 4 nur noch eingeschränkt Anwendung. Diese gelten nur noch, wenn die Tat während der Vornahme einer Vollstreckungshandlung i.S.v. § 113 Abs. 1 begangen wird. Auf der Rechtsfolgenseite droht § 114 Abs. 1 einen erhöhten Strafraum an (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahre).

2. Kriminalpolitischer Hintergrund und Alternativen

Bereits einige Jahre nach der 2011 erfolgten Neufassung der §§ 113 ff. wurden aus verschiedenen Bundesländern weitere Änderungen vorgeschlagen.³⁴ Hierbei handelte es sich stets um Vorschläge für weitere Verschärfungen der damals geltenden Rechtslage. Diese wurden von der Rechtswissenschaft überwiegend kritisch aufgenommen.³⁵ Dasselbe gilt für die vorangegangenen Änderungen der §§ 113 ff.³⁶ Es wird bemängelt, dass die bisherigen Änderungsbemühungen verfehlt seien, da sie unter anderem das Verhältnis zwischen den Widerstandsdelikten und der allgemeinen Nötigung verkomplizieren würden.³⁷ In diesem Zusammenhang wird auch betont, dass die zuvor geltende Rechtslage ausreichend gewesen sei, da insbesondere die aus konkurrenzrechtlichen Gründen häufig einschlägigen Körperverletzungsdelikte adäquat hohe Strafraum bereithielten.³⁸ Diesbezüglich wird auch darauf hingewiesen, dass die Erhöhung von Strafandrohungen keine

33 BT-Drs. 18/11161, S. 2.

34 Vgl. etwa die Gesetzesentwürfe des Landes Hessen (BR-Drs. 165/15) und des Saarlandes (BR-Drs. 187/15).

35 Vgl. Zöller, ZIS 2015, 445 ff. zu den Gesetzesentwürfen des Landes Hessen und des Saarlandes.

36 Singelstein/Puschke, NJW 2011, 3473 ff.; Hirsch, in: FS Klug, S. 235 ff.

37 Vgl. etwa Paeffgen, in: NK-StGB, Rn. 6 ff. zu § 113 a.F.; teils wird der Legislative die völlige Verkennung der Gesetzssystematik vorgeworfen, vgl. Fahl, ZStW 124 (2012), 312 (320).

38 Vgl. etwa die Stellungnahme Nr. 06/17 des DRB, im Internet abrufbar unter: https://www.drbb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2017/DRB_170118_Stn_Nr_6_Staerkerung_des_Schutzes_von_Vollstreckungsbeamten_und_Rettungskraeften.pdf (zuletzt abgerufen am 17.04.2023).

Wirksamkeit bei der Bekämpfung von Kriminalität in diesem Bereich aufweise.³⁹

Demgegenüber wurde vor allem seitens der Polizeigewerkschaften vehement für eine Verschärfung plädiert.⁴⁰ Dieser Forderung sind die Regierungsfractionen (CDU/CSU und SPD) schließlich durch einen gemeinsamen Gesetzesentwurf nachgekommen. Beim Blick auf das Gesetzgebungsverfahren wird deutlich, dass sich die im Rahmen von Ausschussarbeiten geladenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die anschließende Literatur im Ergebnis überwiegend gegen die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzesentwurfs ausgesprochen haben.⁴¹ Insbesondere die Aussagekraft der im Gesetzgebungsverfahren häufig angeführten Daten aus der PKS wird angezweifelt.⁴² Der Gesetzesentwurf zur aktuellen Änderung verweist zwar auf gestiegene Fallzahlen bei den Widerstandsdelikten.⁴³ Zu beachten ist hierbei jedoch, dass es sich bei diesen Fallzahlen nicht nur um Delikte nach den §§ 113 ff. handelt, sondern sämtliche Straftaten erfasst werden, die eine Vollstreckungsperson während der Dienstausbung schädigen.⁴⁴ Es steht somit bereits vor der Analyse der neuen Regelungen die Frage im Raum, ob die kriminalpolitischen Bestrebungen der Legislative in diesem Bereich eher als Nachgeben auf Forderungen seitens der Polizeigewerkschaften denn als rationale Strafgesetzgebung zu werten sind. Vor diesem Hintergrund ist im weiteren Verlauf auch zu thematisieren, ob die bisherigen Änderungen der §§ 113 ff. lediglich symbolische Wirkung entfalten konnten.⁴⁵ Über bloße Symbolik hinausgehende manifeste Wirkungen zur Verbesserung des Schutzes von Vollstreckungspersonen könnten dage-

39 *Caspari*, NJ 2011, 318 (328); *Dallmeyer*, in: BeckOK-StGB, Rn. 2 zu § 113; kritisch auch *Knierim*, in: *Gesamtes Strafrecht aktuell*, S. 37 f.

40 Für eine eigenständige Regelung des tätlichen Angriffs mit erhöhtem Strafraumen hatte die Gewerkschaft der Polizei (GdP) bereits 2009 einen eigenen Gesetzesvorschlag formuliert, vgl. <https://www.gdp.de/id/115StGB> (zuletzt abgerufen am 31.03.2023).

41 Vgl. *Magnus*, GA 2017, 530 (542 f.); *Müller*, Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben BT-Drs. 18/11161, S. 18; *Prittowitz*, KriPoZ 2018, 44 (45 f.).

42 Vgl. etwa *Dallmeyer*, in: BeckOK-StGB, Rn. 2 zu § 113; *Knierim*, in: *Gesamtes Strafrecht aktuell*, S. 37 f.; *Prittowitz*, KriPoZ 2018, 44 (45); vgl. zur Relevanz der PKS in diesem Deliktsbereich auch *Puschke*, in: FS Eisenberg, S. 153 (161 ff.).

43 BT-Drs. 18/11161, S. 1: Aus der PKS wird ein Anstieg von 1,9 % in 2015 gegenüber 2014 und von 7 % in 2014 gegenüber 2013 abgeleitet.

44 BT-Drs. 18/11161, S. 1; ferner ist für den Bereich der Widerstandshandlungen auch der Einfluss von Definitions- und Verfolgungsmacht als Besonderheit bei der Erfassung zu berücksichtigen, vgl. *Puschke*, in: FS Eisenberg, S. 153 (169).

45 Vgl. hierzu unten D. I. 1. d).

gen präventive Strategien fördern. Einige Beispiele sollen im Folgenden skizziert werden.

a) Präventive Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Vollstreckungspersonen

Im Rahmen kriminalpolitischer Ausführungen zu einer strafrechtlichen Neuregelung steht regelmäßig auch die Frage nach möglichen präventiv ausgerichteten Alternativen zur strafrechtlichen Erfassung bestimmter Sachverhalte im Raum.⁴⁶ Aus den Gesetzesmaterialien lassen sich jedoch keine Hinweise entnehmen, inwiefern Alternativen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erörtert wurden. Lediglich noch weitreichendere Reformvorschläge sowie verbesserte Schutzausrüstung werden als Alternativen zur umgesetzten Novellierung abgelehnt.⁴⁷ In diesem Abschnitt sollen einige Alternativen angesprochen werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine empirisch fundierte Darstellung, da das weder der Konzeption noch dem Umfang dieser Arbeit entsprechen würde. Es sollen vielmehr gängige Alternativen aufgezeigt werden, die auch andernorts im Zusammenhang mit den §§ 113, 114 thematisiert werden.⁴⁸

aa) Personalaufstockung

Eine naheliegende Alternative zur Verbesserung des Schutzes von Einsatzkräften ist die personelle Aufstockung in den jeweiligen Institutionen. Im Zusammenhang mit der letzten Änderung der §§ 113, 114 wurde diese Alternative auch vom Deutschen Richterbund (DRB) ins Feld geführt.⁴⁹

46 Vgl. in Bezug auf die Widerstandsdelikte Zöller, ZIS 2015, 445 (454); s. zu alternativen Regelungen zum Strafrecht im Allgemeinen Lüderssen, Abschaffen des Strafans?, S. 410 ff.; Seelmann, in: Muss Strafe sein?, S. 151 ff.

47 Vgl. BT-Drs. 18/11161, S. 3, 10.

48 Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ergebnisse einer Befragung von Polizeieinsatzkräften zu Gewalterfahrungen und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Prävention in: Ellrich/Baier/Pfeiffer, Polizeibeamte als Opfer von Gewalt, insb. S. 198 ff.

49 Vgl. Stellungnahme Nr. 06/17 des DRB, im Internet abrufbar unter: https://www.dr b.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2017/DRB_170118_Stn_Nr_6_Staerkun g_des_Schutzes_von_Vollstreckungsbeamten_und_Rettungskraeften.pdf (zuletzt abgerufen am 17.04.2023).

Denkbar ist eine Erhöhung des Schutzniveaus auf zwei Wege: zum einen kann von erhöhter Präsenz eine abschreckende Wirkung ausgehen, die möglicherweise widerstandsgeneigte Personen von tatbestandlichen Handlungen abhält.⁵⁰ Zum anderen bietet eine verbesserte personelle Situation in Einsätzen bereits rein faktisch einen erhöhten Schutz, da Widerstandstaten mit einer höheren Personenanzahl wirksamer begegnet werden kann.

Eine adäquate personelle Situation bietet dabei nicht nur in den konkreten Einsatzsituationen einen höheren Schutz, sondern kann auch darüber hinaus einen präventiven Nutzen haben. Es ist davon auszugehen, dass der nachträgliche Umgang mit erlebten Angriffen bei Einsätzen für die weitere dienstliche Tätigkeit und damit einhergehende präventive Bemühungen von Bedeutung ist.⁵¹ Kolleginnen und Kollegen stellen hierbei eine wichtige soziale Ressource dar, um Gewalterfahrungen zu verarbeiten.⁵²

Zwei einschränkende Faktoren sind bei dieser Alternative zur aktuellen Rechtslage jedoch zu berücksichtigen. Zum einen ist die Verbesserung der personellen Situation in den jeweiligen Institutionen ressourcenintensiv, da Aus- und Fortbildung sowie Beschäftigung von Einsatzkräften steigende Personalkosten verursachen. Wenn man dies in Vergleich zur bloßen Anhebung eines Strafrahmens setzt und darin ferner – wie die Legislative – keine nennenswerten Mehrkosten für den Justizbereich sieht⁵³, erscheinen präventive Bestrebungen aus politischer Sicht weniger attraktiv. Zum anderen wird in der Neuregelung auch die Reaktion auf eine vermeintlich gestiegene Anzahl an Übergriffen auf Einsatzkräfte gesehen.⁵⁴ Es ist daher aus politischer Sicht schwierig zu vermitteln, dass einer Verbesserung des Schutzes in erster Linie durch Präventionsbemühungen der jeweiligen Institutionen selbst zu begegnen ist.

bb) Einsatz von Bodycams

Eine weitere Möglichkeit, die zur Verbesserung des Schutzes von Einsatzkräften thematisiert wird, ist der Einsatz von körpernahen Geräten zur Auf-

50 Ein relevanter Anteil von befragten Einsatzkräften sieht in der Hinzuziehung weiterer Personen ein wirksames Mittel, um Angriffe zu vermeiden, vgl. *Leuschner/Lorei/Selzer/Kippnich*, Deutsche Polizei 10/2202, 30.

51 *Ellrich/Baier/Pfeiffer*, Polizeibeamte als Opfer von Gewalt, S. 200 f.

52 *Ellrich/Baier/Pfeiffer*, Polizeibeamte als Opfer von Gewalt, S. 201.

53 Vgl. BT-Drs. 18/11161, S. 3.

54 BT-Drs. 18/11161, S. 1.

zeichnung von Einsatzsituationen, sog. Bodycams.⁵⁵ Von der erkennbaren Aufzeichnung soll eine abschreckende Wirkung ausgehen, sodass Straftaten unterlassen werden.⁵⁶

Beim Einsatz von Bodycams sind vor dem Hintergrund der Gesetzesbindung der Exekutive strenge rechtliche Vorgaben zu beachten. Angesichts des möglichen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG⁵⁷ erfordern solche Möglichkeiten der Bildaufzeichnung eine gesetzliche Grundlage, die regelmäßig in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt.⁵⁸ Ferner müssen die Kamera und die tatsächliche Aktivierung für betroffene Bürgerinnen und Bürger deutlich erkennbar sein.⁵⁹ Und schließlich sind auch für die weitere Verwendung und Speicherung der Daten angesichts bestehender Datenschutzvorschriften zwingende Vorgaben zu beachten.⁶⁰

Der Einsatz von Bodycams mit dem Ziel der Verhinderung von Angriffen im Wege der Abschreckung ist angesichts der besonderen Relevanz der Aufdeckungswahrscheinlichkeit⁶¹ aus Sicht der Präventionsforschung durchaus schlüssig. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass diese Wirkung bei Personen unter Rauschmitteleinfluss angezweifelt wird.⁶² Hierbei handelt es sich indes um eine übliche Erscheinung im Rahmen von Widerstandsdelikten.⁶³ Von dieser Einschränkung abgesehen sind Bodycams bei Beachtung der rechtlichen Vorgaben jedoch als technisch einfaches Mittel anzusehen, das die sachliche Ausstattung von Einsatzkräften zur Verbesserung des Schutzniveaus ergänzen kann.⁶⁴

55 Bereits im Zuge der bundesgesetzlichen Regelung zu Bodycams in § 27a BPolG wurde der Einsatz von der Bundesregierung als geeignete Maßnahme zur Verbesserung des Schutzes von Beamtinnen und Beamten gesehen, vgl. BT-Drs. 18/10939, S. 10.

56 *Klipker/Gärtner*, NJW 2015, 296 (297); vgl. hierzu auch *Lehmann*, in: *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung*, S. 23 (27 ff.), die in diesem Zusammenhang auch den Nebenzweck der Beweissicherung nennt.

57 Vgl. *Lachenmann*, NVwZ 2017, 1424 (1425).

58 In Niedersachsen bspw. geregelt in § 32 Abs. 4 NPOG.

59 *Lachenmann*, NVwZ 2017, 1424 (1426 f.).

60 S. hierzu im Einzelnen *Lachenmann*, NVwZ 2017, 1424 (1428 f.).

61 Vgl. etwa *Meier*, *Strafrechtliche Sanktionen*, S. 28.

62 BT-Drs. 19/14620, S. 9.

63 *Caspari*, NJ 2011, 318 (328); darauf deuten auch die Ergebnisse der Befragungen im Rahmen des Programms AMBOSafe hin, vgl. *Leuschner/Lorei/Selzer/Kippnich*, *Deutsche Polizei* 10/2202, 30.

64 So im Ergebnis auch *Lachenmann*, NVwZ 2017, 1424 (1429).

cc) Deeskalierendes Vorgehen

Neben der Verbesserung der personellen und technischen Ausstattung kommt auch die Anwendung deeskalierender Vorgehensweisen in Einsatzsituationen als Strategie zur Vermeidung von Angriffen auf Einsatzkräfte in Betracht. Vor diesem Hintergrund untersucht das seit September 2020 laufende Forschungsprojekt AMBOSafe Angriffe auf Bedienstete von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (u.a. Polizei und Rettungsdienste).⁶⁵ Im Rahmen des Projekts soll über Befragungen untersucht werden, welche effektiven Maßnahmen und Arten der Deeskalation zur Vermeidung kritischer Situationen in der Praxis umgesetzt werden können.⁶⁶ Es wird davon ausgegangen, dass sich viele gefährliche Situationen und Konflikte in Einsatzsituationen bereits im Vorfeld durch Aspekte wie Aus- und Fortbildung oder bestehende Berufserfahrung abmildern lassen.⁶⁷ Es liegen bereits Ergebnisse aus quantitativen Befragungen für die Berufsgruppe der Polizei vor. Danach gehen mehr als die Hälfte der Befragten (54 %) davon aus, dass sich Angriffe durch „Ruhiges, professionelles Auftreten“ vermeiden lassen.⁶⁸ Auch „Deeskalierende Kommunikation“ oder die „Hinzuziehung von Kolleg*innen“ werden von einem relevanten Anteil der Befragten (28 bzw. 32 %) in diesem Zusammenhang genannt.⁶⁹ Vergegenwärtigt man sich, dass sich der Kreis der Tatausführenden bei Widerstandstaten überwiegend alkoholisiert und bereits polizeibekannt darstellt⁷⁰, liegt es nahe, präventiv ausgerichtete Strategien zur Förderung deeskalierender Methoden in die Diskussion einzubeziehen. Auf der anderen Seite finden solche Erwägungen aber weder in den Stellungnahmen von Polizeigewerkschaften noch im Rahmen der Gesetzesbegründung zur letzten Änderung der §§ 113, 114 Erwähnung. Das ist zwar plausibel, wenn man sich von Straferhöhungen die Bekundung von Respekt und Wertschätzung verspricht.⁷¹ Ob damit allerdings auch eine Erhöhung des Schutzniveaus einhergeht, ist zweifelhaft.⁷² Es ist jedenfalls wünschenswert, dass die diesbezüglichen Erkenntnisse aus

65 Vgl. hierzu die Internetpräsenz des Projekts: <https://ambosafe.de> (zuletzt abgerufen am 31.03.2023).

66 Vgl. *Herr/Lorei*, Deutsche Polizei 08/2021, 18 (19).

67 *Herr/Lorei*, Deutsche Polizei 08/2021, 18 (19).

68 *Leuschner/Lorei/Selzer/Kippnich*, Deutsche Polizei 10/2202, 30.

69 *Leuschner/Lorei/Selzer/Kippnich*, Deutsche Polizei 10/2202, 30.

70 Vgl. *Caspari*, NJ 2011, 318 (328); *Ellrich/Baier/Pfeiffer*, Polizeibeamte als Opfer von Gewalt, S. 191 f.

71 Vgl. BT-Drs. 18/11161, S. 1.

72 *Caspari*, NJ 2011, 318 (328).